

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 3.

Die Reifeprüfungen finden am Schlusse eines jeden Schuljahres unter der Leitung eines Landesschulinspektors oder seines Stellvertreters statt.

§ 4.

Die Schülerinnen der obersten Klasse des Mädchen-Lyzeums haben sich, wenn sie die Reifeprüfung ablegen wollen, wenigstens zwei Monate vor dem Schlusse des II. Semesters bei dem Direktor (Direktorin) der Anstalt mittels einer stempelfreien, von dem Vater der Schülerin oder seinem Stellvertreter mitunterzeichneten Eingabe unter Nachweisung ihres Studienganges zu melden.

Die in der obersten Klasse beschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) ziehen sodann in einer besonderen Konferenz in Erwägung, ob nach dem Bildungsstande derer, die sich gemeldet haben, die Erteilung eines Zeugnisses der Reife mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Denjenigen, bei welchen gegründete Zweifel obwalten, hat der Direktor von der Ablegung der Prüfung abzuraten und diesen Rat motiviert den Eltern oder deren Stellvertretern mitzuteilen.

Schülerinnen der obersten Klasse, welchen am Schlusse des Schuljahres ein Zeugnis der zweiten oder dritten Fortgangsklasse erteilt wurde, sind nicht vor Ablauf eines weiteren Schuljahres zur Ablegung der Reifeprüfung zuzulassen.

Ausnahmsweise können auch Privatschülerinnen zur Reifeprüfung zugelassen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, sittliche Unbescholtenheit nachweisen und sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, daß die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermutet werden kann.

§ 5.

Die Reifeprüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche Prüfung.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung ist mindestens 3 Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres zum Abschlusse zu bringen.

Die Tage zur Abhaltung der mündlichen Prüfung vor oder nach dem Schlusse des Schuljahres werden von der Landesschulbehörde bestimmt.

§ 7.

Die schriftliche Prüfung besteht in folgenden Klausurarbeiten:

- a) Aufsatz aus der deutschen, beziehungsweise Unterrichtssprache;
- b) ein freier Aufsatz erzählenden, beschreibenden oder schildernden Charakters, in dem Gedankenkreise der Schülerinnen gelegen, in französischer Sprache oder eine Übersetzung aus der Unterrichtssprache in die französische;
- c) Übersetzung aus der französischen Sprache in die Unterrichtssprache;
- d) Übersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache;
- e) aus der Lösung von 4 Aufgaben aus Arithmetik in Verbindung mit Geometrie;
- f) Zeichenaufgabe (für Externe);
- g) ferner bedingt, nur auf Verlangen der Schülerin und ihrer Eltern an denjenigen Anstalten, an denen eine oder mehrere Landes Sprachen relativ obligat gelehrt werden, Aufsatz aus der zweiten (dritten) Landesprache.